

**DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTII-14107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeWIEN, 1994 06 20  
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/59-IA10/94

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Langthaler, Freunde und Freundinnen,  
Nr. 6475/J vom 20.4.1994 betreffend  
Steinbruch Gaaden/Wienerwald

6433/AB

1994-06-20

zu 6475/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen vom 20.4.1994, Nr. 6475/J, betreffend Steinbruch Gaaden/Wienerwald, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Es besteht ein Nutzungsvertrag für die Abbauf Flächen Mitterotter I und II, wobei der erste Nutzungsvertrag aus dem Jahre 1969 datiert. Zu diesem Vertrag wurden Nachträge abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Das Entgelt besteht aus einem Flächenzins und einem Bruchzins. Diese Entgelte betragen zur letzten Abrechnung S 6,95 je to gewonnenen Materials, der Flächenzins beträgt jährlich S 0,56 je m<sup>2</sup> unverbauter Fläche und S 5,60 je m<sup>2</sup> verbauter Fläche. Zu allen Entgelten ist zusätzlich die Umsatzsteuer zu bezahlen.

Die gesamte Steinbruchnutzung wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 unter Zusammenfassung des ursprünglichen Vertrages und der Nachträge neu geregelt. Das Vertragsverhältnis läuft bis 31. Dezember 2000.

Zu den Fragen 3 und 5:

Das Abbaufeld "Mitterotter III" ist im Vertrag vom 21. Dezember 1990 geregelt. Im Sommer des Jahres 1993 wurde über eine Verlängerung der Laufzeit über den 31. Dezember 2000 hinaus verhandelt. Es wurde eine Verlängerung bis 31. Dezember 2010 in Aussicht genommen, wobei sich das Abbaugelände nicht vergrößert. Gleichzeitig wurde auch eine Bruchzinsanhebung vereinbart. Über das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde das Bundesministerium für Finanzen im Sinne der geltenden Vorschriften befaßt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Ergänzung der Wert-sicherungsklausel zugunsten der Österreichischen Bundesforste beantragt. Hierüber laufen die Verhandlungen. Es ist zu erwarten, daß bei positivem Abschluß dieser Verhandlungen das Bundesministerium für Finanzen die Genehmigung erteilt.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß von der Vertragsfläche laut Vertragsbestimmungen nur jeweils 20 ha im Abbau stehen dürfen. Weitere Flächen dürfen erst nach Rekultivierung und gesicherter Aufforstung entsprechend großer Flächen in Anspruch genommen werden.

- 3 -

Die oben dargestellten Verpflichtungen der Abbaufirma sind unter anderem auch durch eine entsprechende Kautions (wertgesichert) abgesichert.

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde mit der Verpachtung der Fläche nicht befaßt.

Zu Frage 6:

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Bundesforste gehört auch die bestmögliche Verwaltung des Betriebsvermögens und die gewinnbringende Nutzung von Standorten zum Abbau der dem Berggesetz unterliegenden Mineralien. Bei Einhaltung aller gesetzlicher und behördlicher Vorschriften ist gegen diese Nutzung nichts einzuwenden.

Die gesamten Einnahmen der Österreichischen Bundesforste aus der gegenständlichen Nutzung belaufen sich seit dem Jahre 1970 (ohne Einberechnung der Wertsicherung) auf ca. 49 Mio. Schilling.

Zu Frage 7:

Die Bestimmungen der Niederösterreichischen Landschaftsschutz-Verordnung und des Raumordnungsplanes lassen Ausnahmegewilligungen bzw. Abänderungen sehr wohl zu. Die Betreiberfirma steht mit der NÖ.Landesregierung bezüglich einer Abänderung des Raumordnungsplanes im gegenständlichen Bereich in konkreten Verhandlungen.

Am 19. April 1994 hat bei der NÖ.Umweltanwaltschaft eine Aussprache zwischen den betroffenen Stellen des Landes und der Bergbehörde

stattgefunden. Im Zuge dieses Gespräches wurde von allen betroffenen Stellen des Landes Niederösterreich, insbesondere der Raumplanung und auch der Naturschutzbehörde, der Steinbruch Gaaden als gesicherter und ausbaufähiger Standort wiederholt angeführt.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Die Verwaltung von Liegenschaften des Bundes durch die Österreichischen Bundesforste erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die Österreichischen Bundesforste haben in ihren Abbauverträgen und somit auch im gegenständlichen Vertrag vorgesehen, daß der Abbauwerber vor Beginn des Abbaues alle notwendigen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten und Gefahr einzuholen hat. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz ermächtigt die Österreichischen Bundesforste zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses und damit auch zur Einstellung des Abbaues. Von einer rechtswidrigen Vorgangsweise des Vorstandes der Österreichischen Bundesforste kann somit nicht gesprochen werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

Bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde bislang kein Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung für die geplante Erweiterung des Steinbruchs im Wienerwald (Abbaufeld "Mitterotter III") eingebracht.

Zu den Fragen 13 und 14:

Die Forstbehörde wird in einem etwaigen Rodungsverfahren konkret prüfen, ob das öffentliche Interesse am Abbau des Gesteins das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt, wobei auf die erforderlichen Wirkungen des Waldes

- 5 -

Bedacht genommen wird und die Zielsetzungen der Raumordnung berücksichtigt werden. Die Forstbehörde wird zur Klärung dieser Fragen die erforderlichen Stellungnahmen vom Sachverständigen der zuständigen Stellen einholen.

In der Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien-Umgebung, LGBI. Nr. 8000/77-0, ist in der Anlage 3, Nr. 7, die Gemeinde Gaaden als Eignungszone für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, auf der wegen der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung von Dolomit erfolgen kann, als bestehender und erweiterungsfähiger Standort ausgewiesen.

Zu Frage 15:

Die Tatsache, daß der Wienerwald als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, spielt im forstrechtlichen Verfahren keine Rolle (§ 2 Abs. 1 Z 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 5500-3, wonach Zuständigkeiten des Bundes, u.a. in Angelegenheiten des Forstwesens, unberührt bleiben).

Sollten für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen erforderlich sein (Rodungsbewilligung und allenfalls naturschutzrechtliche Bewilligung), welche eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens darstellen, bedeutet dies, daß das Rodungsvorhaben solange nicht durchgeführt werden kann, als nicht die entsprechenden Bewilligungen erteilt wurden.

Zu Frage 16:

Gemäß § 17 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 (Interessenabwägung im Hinblick auf die erforderlichen Wirkungen des Waldes, Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung) wird die Forstbehörde die Bedeutung des Wienerwaldes unter anderem im Hinblick auf seine Erholungsfunktion berücksichtigen.

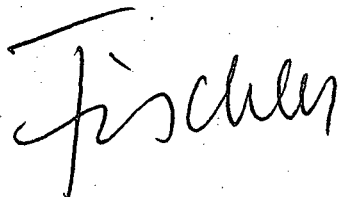
- 6 -

Zu Frage 17:

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ist eine wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich, wenn der Abbau dem Berggesetz unterliegt und die Gewinnungsfläche nicht innerhalb eines wasserrechtlich geschützten Gebietes liegt.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

**ANFRAGE:****BEILAGE**

1. Besteht für die Abbauflächen Mitter Otter I und II ein Pachtvertrag zwischen dem Bund und den Steinbruchnutzern?
2. Wie hoch ist der Pachtzins und wie lange läuft der Pachtvertrag? Wann wurde er abgeschlossen?
3. In welcher Weise bestehen über die Fläche Mitter Otter III bereits Verträge oder Zusagen des Bundes gemäß § 95 Abs 1 Zif 1 BergG? Wann wurden diese Verträge abgeschlossen oder Zusagen gegeben? Welches Entgelt wurde vereinbart?
4. Wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Verpachtung der 26 ha großen Fläche im Wienerwald befaßt?
5. In welcher Weise hat sich der Bund bereits vertraglich gebunden?
6. Wie kann eine derartige Nutzung mit den Aufgaben der Bundesforste laut § 2 ÖBFG in Einklang gebracht werden? Wie steht der Bundesminister für Forst- und Landwirtschaft zu einer derartigen unintelligenten Nutzung?
7. Wie konnten die Bundesforste die Zustimmung lt § 95 Abs 1 Zif 1 (Überlassung zur Aneignung mineralischer Rohstoffe) an die Baukontor Gaaden abgeben, wo doch eine derartige Nutzung lt. Landschaftschutz-VO und Raumordnungsplan ausgeschlossen ist?
8. Welche Funktion kommt dem Bund als Eigentümer öffentlichen Gutes noch zu, wenn er sich selbst nicht an die Gesetze und Verordnungen hält und offenbar Geschäfte abschließt, die im Widerspruch zu öffentlichen Plänen (des Landes Niederösterreich) stehen?
9. Was wird der Bundesminister für Land- Forstwirtschaft gegen diese rechtswidrige Vorgangsweise des Vorstands der ÖBF tun?
10. Welche Konsequenzen wird diese Vorgangsweise für den Vorstand der ÖBF haben?
11. Wann wurde um die forstrechtliche Bewilligung zur Rodung für die geplante Erweiterung des Steinbruchs im Wienerwald (Abbaufeld "Mitter Otter III) angesucht?
12. In welchem Stadium befindet sich dieses Rodungsverfahren jetzt?
13. In welcher Weise wird die Forstbehörde konkret prüfen, ob eine Rodung gemäß § 17 ForstG gerechtfertigt ist?
14. Welche Rolle spielen dabei das Raumordnungsprogramm Wien-Umland, NÖ LGBl. 8000/77-0 vom 12. 4. 1990?
15. Welche Rolle spielt im forstrechtlichen Verfahren die Tatsache, daß der Wienerwald als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist?
16. Wird im forstrechtlichen Verfahren die Bedeutung des Wienerwaldes als Erholungsgebiet und Klimaschutz für die Stadt Wien berücksichtigt werden?
17. Wurde um wasserrechtliche Genehmigung für den geplanten Steinbruch angesucht? Wenn ja, wann und in welchem Stadium befindet sich das Verfahren?